



Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen „LKE Luzerner Konferenz für Erwachsenenbildung“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist im Handelsregister eingetragen, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Art. 2 Allgemeiner Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Erwachsenenbildung im Kanton Luzern zu fördern und weiterzuentwickeln, die Interessenvertretung der Erwachsenenbildung im bildungspolitischen Bereich sicherzustellen sowie die Zusammenarbeit, Koordination und gegenseitige Information zu pflegen.

Art. 3 Grundhaltung

Die LKE vertritt ein ganzheitliches Verständnis der Weiterbildung, das sich sowohl an den individuellen Bedürfnissen der Erwachsenen als auch an den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Wirtschaft orientiert. Unter Erwachsenenbildung versteht die LKE die allgemeine und berufsbezogene Weiterbildung von Erwachsenen. (Im Dokument wird der Ausdruck Weiterbildung oder Erwachsenenbildung verwendet).

Art. 4 Spezielle Ziele

Die LKE

- fördert das Verständnis für Ziele, Aufgaben und Bedeutung der Weiterbildung in der Öffentlichkeit
- verbreitet den Gedanken des lebenslangen Lernens und fördert die Weiterbildungsbereitschaft der Bevölkerung
- pflegt die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zum Nutzen aller Beteiligten
- unternimmt gemeinsam mit ihren Mitgliedern Anstrengungen, um die Qualität der Weiterbildungsangebote laufend weiterzuentwickeln
- formuliert gemeinsame bildungspolitische Anliegen und vertritt diese in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden.
- setzt sich für die stärkere öffentliche Anerkennung der Erwachsenenbildung ein
- nimmt die Interessen der Luzerner Erwachsenenbildung in regionalen und gesamtschweizerischen Gremien wahr.

3. Aufgaben und Tätigkeiten

Art. 5 Aufgaben

Die Tätigkeit der LKE umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch, Information und Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Institutionen und Organisationen
- Ansprechpartner für Behörden in Fragen der Erwachsenenbildung
- Bildungspolitische Vorstösse und Teilnahme an Vernehmlassungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die LKE erfüllt diese Aufgaben, indem sie u.a.

- interne Erwachsenenbildungskonferenzen sowie offene Tagungen zu bildungspolitischen Themen oder erwachsenenbildnerischen Fachfragen veranstaltet.
- Erwachsenenbildungsprojekte lanciert oder durchführt
- den Kontakt zu ähnlichen Organisationen in anderen Kantonen und auf nationaler Ebene pflegt.

4. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder der Konferenz können private- und/oder öffentliche Institutionen/Organisationen sowie Einzelpersonen werden

- die in der allgemeinen oder berufsbezogenen Weiterbildung tätig sind, die ihren Sitz im Kanton Luzern haben oder vorwiegend im Kanton Luzern tätig sind
- deren Weiterbildungsangebote regelmässig ausgeschrieben werden
- die nicht nur lokal, sondern auch regional tätig sind oder zumindest regionale Bedeutung haben
- die sich den Qualitätsrichtlinien des Vereins unterziehen
- deren erwachsenenbildnerische Grundhaltung die Individualität der Menschen respektiert und frei ist von totalitären Ideologien.

Art. 7 Aufnahme/Austritte/Ausschluss

Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme und informiert an der nächsten Vereinsversammlung über die entsprechenden Entscheide.

Ein Austritt kann schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.



Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Mitgliederbeiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im speziellen das Recht

- die Mitgliedschaft in der LKE nach aussen zu deklarieren
- Dienstleistungen der LKE in Anspruch zu nehmen

Die Mitglieder haben die Pflicht

- Die Qualitätsrichtlinien der LKE einzuhalten
- Die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 18 und 19 der Statuten zu erfüllen

5. Organe

Art. 9 Organe des Vereins

Organe sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Rechnungsrevisionsteam

Art. 10 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können nach Bedarf einberufen oder unter Angaben der Traktanden von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 11 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse. Sie

- wählt den Vorstand und die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- wählt die Rechnungsrevisoren
- bestimmt die Schlichtungsstelle für die Qualitätsrichtlinien
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- genehmigt das Tätigkeitsprogramm, die Rechnung und das Budget
- entscheidet über Anträge des Vorstands und der Mitglieder



- genehmigt Richtlinien (Qualitätsrichtlinien)
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern
- beschliesst Statutenänderungen
- entscheidet über die Auflösung des Vereins

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern und wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Erwachsenenbildungs- Bereichen zu achten. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand organisiert und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 13 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins und damit insbesondere folgende Aufgaben. Er

- bereitet die Vereinsversammlung vor
- setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um
- vertritt die LKE nach aussen
- entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
- setzt Arbeitsgruppen ein
- ergreift Massnahmen, die sich in dringenden Fällen im Interesse des Vereins ergeben.

Art. 14 Beirat

Der Beirat besteht aus max. 5 Mitgliedern (keine aktuellen Mitglieder) aus Politik, Gesellschaft, Verbänden oder Personen mit vertiefter Qualifikation im Bereich Bildung. Der Beirat unterstützt und berät die Luzerner Konferenz für Erwachsenenbildung bei der strategischen Ausrichtung sowie in aktuellen Bildungsthemen. Der Vorsitz des Beirates hält das Präsidium der LKE.

Art. 15 Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt ein Rechnungsrevisionsteam, bestehend aus 2 Personen, auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Arbeitsgruppen

Für die Erledigung projektbezogener Arbeiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

6. Finanzen

Art. 17 Allgemeines

Der Verein finanziert sich einerseits durch jährliche Mitgliederbeiträge, andererseits durch projektbezogene Beitragsleistungen der Mitglieder und durch die öffentliche Hand. Für die Verbindlichkeiten der LKE haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden der Art und Grösse der Mitglieder angepasst (verschiedene Beitragskategorien). Festgesetzt werden sie von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 19 Projektfinanzierung

Zur Finanzierung von Projekten kann der Vorstand der Vereinsversammlung zusätzliche Beiträge beantragen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Es sind dazu die Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Der Entscheid darüber liegt bei der Vereinsversammlung.

Art. 22 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 15. März 2016 genehmigt. Sie treten auf den 1. April 2016 in Kraft und ersetzen das Statut vom 5. April 2006.